

Laibacher Zeitung.

Nr. 298.

Montag am 31. Dezember

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtslicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. d. M. dem Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern, Grafen Buol-Schauenstein, dem Minister des Innern, Freiherrn v. Bach, und dem Minister des Kultus und Unterrichts, Grafen Thun-Hohenstein, die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die ihnen von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Insignien des Großkreuzes des Pius-Ordens, und zwar dem Ersignanten in Brillanten, annehmen und tragen zu dürfen.

Dieselbe Erlaubnis haben Se. k. k. Apostolische Majestät auch dem Reichsrathe Salvotti Ritter v. Eichenkrafz rückfichtlich des ihm verliehenen päpstlichen Christus-Ordens allergnädigst zu gewähren geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome den k. k. Hauptmann im Raketen-Regimente, Friedrich Jäger, als Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „von Kronenberg“, allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Dezember d. J. den geheimen Rath und Präsidenten des Pesther Ober-Landesgerichtes, Franz Grafen v. Madasdy zum Präsidenten des Obersten Urbarialgerichtes in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Zugleich geruhten Se. k. k. Apostolische Majestät zu Räten des Obersten Urbarialgerichtes von Seite des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, die Räte desselben, Emerich v. Széll, Ludwig v. Nagy und Stefan v. Kováts — und von Seite des Ministeriums des Innern dem Ministerialrath Stefan v. Priviczky, den Hofrath bei der Statthalterei-Abtheilung in Großwardein, Franz Freiherrn von Reichenstein, und den gewesenen Baro Tabulae bei der beständigen königlichen Gerichtstafel in Pesth, Heinrich Grafen Zichy, allergnädigst zu bestimmen, und den Franz Freiherrn v. Reichenstein und den Grafen Heinrich Zichy unter Einem zu Ministerialräthen extra statum im Ministerium des Innern mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Dezember d. J. die bei dem Kreisgerichte zu Görz erledigte Präsesstelle dem Rathe des Oberlandesgerichtes zu Triest, Dominik Wilhelm Poliso, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der k. k. Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister die Bezirksämter, Adjunkten Rajetan Hintzinger und Josef Prachleitner zu Bezirks-Vorstehern bei den gemischten Bezirksämtern in Ober-Oesterreich ernannt.

Am 28. Dezember d. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLIX. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 223. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1855, betreffend die Aufhebung der venetianischen Nebenzollämter zu Porro Pignano und Porto Tagliamento, dann Errichtung eines Hilfszollamtes zu Pertegada.

Nr. 224. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1855, betreffend die Erhebung des Nebenzollamtes erster Klasse in Ostiglia zum Hauptzollamte zweiter Klasse.

Nr. 225. Die Verordnung des Finanzministeriums

vom 20. Dezember 1855 — gültig für sämtliche im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Länder — betreffend die Art der Erklärung jener Waren, welche, wenn sie in Behältnissen von $\frac{1}{4}$ österreichischen Maß oder darunter, oder in solchen vorkommen, die zu den kurzen Waren u. s. f. gehören, als Parfümerie-Waren zu verzollen sind.

Nr. 226. Die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 25. Dezember 1855, womit der Beginn der Amtswirksamkeit der im Königreiche Ungarn, dann in der Wojwodschafft Serbien und in dem Temeser Banate zu bestellenden Urbarialgerichte kundgemacht wird.

Nr. 227. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 27. Dezember 1855 — gültig für die Kronländer Galizien und die Bukowina — über die Fortdauer der Vertretung der galizischen Unterthanen in ihren Rechtsstreitigkeiten mit ihren vormaligen Grundherren durch die Finanz-Prokuratur.

Wien, 27. Dezember 1855.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, am 31. Dezember.

Gestern Abends trafen Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht auf der Rückreise von Neapel hier ein, nahmen im Gasthose „zur Stadt Wien“ das Absteigquartier, und setzten heute mit dem Schnellzuge um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh die Reise nach Wien fort.

Der Entwurf zum Gewerbegeetze.

VI.

7. Hauptstück. Fabriksordnung. Jedes Manufakturgewerbe, in dessen Betriebslokalien mehr als zehn Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters beschäftigt sind, unterliegt — außer den allgemeinen Bestimmungen über Gehilfen und Lehrlinge — noch folgenden besondern Vorschriften: Ueber das Arbeiterpersonal ist ein genaues Verzeichniß mit Angabe von Namen, Alter, Geburtsort, dienstlicher Bestimmung und Bezügen zu führen, und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angehängt sein, insbesondere mit Bestimmungen

- a) über die verschiedenen Klassen des in der Fabrik verwendeten Personals und ihrer Dienstverrichtungen;
- b) über das Verhältniß zwischen den Aufsehern und Arbeitern;
- c) über die Dauerzeit der Arbeit;
- d) über die Löhnungen und sonstigen Bezüge, die Zeit der Abrechnung und Auszahlung;
- e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
- f) über allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
- g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Außer den für eigentliche Gewerbsarbeiten heranzubildenden Lehrlingen dürfen auch Lohnkinder, jedoch nicht unter zehn Jahren, zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Fabrikant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Kinder, wosfern im Ort eine öffentliche Schule besteht, während des schulpflichtigen Alters den vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht genießen, und daß sie in der Religionsübung nicht gehindert werden.

Bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Einteilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Die Arbeit der Individuen unter sechzehn Jahren vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends ist untersagt.

Das 8. Hauptstück befaßt sich mit den gewerblichen Genossenschaften, welche berufen sind, die Zünfte und Zünfte allmählich zu ersetzen.

„Diejenigen, welche in einer Gemeinde gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können mit Bewilligung der Behörde zu einer Genossenschaft zusammentreten. Nach Maßgabe der Umstände kann auch die Bildung von Genossenschaften aus den Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenen Gewerbe bewilligt werden.“

„Die Genossenschaften sind in der Regel freiwillige Vereine, doch bleibt es der Regierung vorbehalten, dort, wo administrative Gründe es rathlich machen, nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern für einzelne Gattungen von Gewerben, oder für einzelne Bezirke die Bildung von Genossenschaften der Gewerbetreibenden als Verpflichtung vorzuschreiben.“ (So lautet der später oft zitierte §. 122.)

„Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.“ Insbesondere liegt ihnen ob: die Sorge für Erhaltung geregelter Zustände in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband; die Förderung von Fachschulen und Ueberwachung derselben; die Förderung und Ueberwachung der Anstalten zur Unterstützung der Gewerbsgenossen, ihrer Gehilfen und Lehrlinge; die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Genossen beziehen.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. Die sich bildenden Genossenschaften werden nach dem allgemeinen Vereinsgeetze behandelt. „Den Gewerbsgehilfen (Gesellen) ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen und Kassen, vorbehaltlich der etwa angemessenen scheinenden Abänderungen, gewährleistet, und es ist Aufgabe der politischen Behörden, auf das Zustandekommen solcher auf Wechselseitigkeit beruhenden Unterstützungsvereine dort, wo sie noch nicht bestehen, hinzuwirken.“

Was neuntens die Uebertretungen und Strafen betrifft, so werden die Uebertretungen der Gewerbevorschriften, wenn sie nicht den allgemeinen Strafgesetzen verfallen, bestraft mit: Verweisen, Geldstrafen bis 400 Gulden, Arrest bis zu einem Monate, Beschränkung oder Einziehung der Gewerberechte für immer oder auf bestimmte Zeit, Ausweisung nicht zünftiger Individuen aus dem Aufenthaltsorte. Diese verschiedenen Strafarten werden entweder einzeln oder in Verbindung unter sich in Anwendung gebracht.

Eine Geldstrafe bis 200 fl. C. M. hat insbesondere zu treffen:

- a) Personen, welche ein Gewerbe ausüben, ohne hierzu durch Meldeschein oder Konzession die Berechtigung zu besitzen;
- b) jene Gewerbsleute, welche ihre Gewerbeberechtigung überschritten oder
- c) ihre Berechtigung zur Deckung der unbefugten Gewerbeausübung eines Dritten mißbrauchen;
- d) jene, welche die Veränderung ihrer Betriebslokalitäten der Behörde anzuzeigen unterlassen;
- e) jene, welche sich eine Verletzung der allgemeinen festgesetzten Pflichten gegen einen Lehrling, oder eine Uebertretung der bezüglich der Verwendung der Lohnkinder gegebenen Anordnungen zu Schulden kommen lassen;
- f) jene, welche die vorgeschriebene Meldung des Ein- und Austrittes der Lehrlinge und Gehilfen unterlassen;
- g) gewisse Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Heimfagung die Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen.

Bei Bemessung obiger Geldstrafen ist auf Er-

schwerungs- und Milderungsumstände Rücksicht zu nehmen. Ist der Gegenstand geringfügig, kann auch ein Verweis an die Stelle der Geldstrafe treten. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe angemessen zu erhöhen und kann bis zu 400 fl. gesteigert werden. Bei besonders erschwerenden Umständen kann Arreststrafe von 24 Stunden bis zu 1 Monat verhängt werden.

Im zweiten Wiederholungsfalle können die Uebertretungen ad b, c mit dem Verluste des Gewerbsrechtes, die Uebertretungen ad e mit dem Verluste des Rechtes, Lehrlinge und beziehungsweise Lehrlinder zu halten, für einen bestimmten Zeitraum oder auch für immer bestraft werden. Der Verlust des Gewerbsrechtes kann auch überhaupt bei Uebertretungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften verhängt werden, wenn die Fruchtlosigkeit vorausgegangener Bestrafungen [die Unverbesserlichkeit des Uebertreters] darthut.

Des Rechtes, Lehrlinge zu halten, können auch jene Gewerbsleute nach Umständen auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens verurtheilt werden, oder welche die Lehrlinge zu einer strafbaren Handlung der bezeichneten Art, oder zu einer schweren Gefallsübertretung zu verleiten suchen.

Die eingehenden Strafgeelder fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden für je 5 Gulden, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums von einem Monat umzuwandeln.

„Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so werden Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter verhängt, jedoch die ersteren unter Haftung des Gewerbesinhabers. Wenn nach dem Gesetze der Gewerbsverlust einzutreten hätte, so findet dieser nur dann Statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbesinhabers begangen wurde. Im entgegengesetzten Falle ist der Besitzer bei Verlust des Gewerbes verpflichtet, den Stellvertreter zu befeitigen.“

Ohne vorausgegangene Gewerbsstrafe wird der Verlust eines Gewerbes verhängt: a) wenn ein Gewerbsberechtigter in Konkurs verfällt und aus der Untersuchung hervorgeht, daß dem Kreditdar Betrug oder sträflicher Leichtsinns zur Last fällt, und zwar auch dann, wenn der Konkurs im gültigen Wege ausgeglichen wurde. b) In Vollziehung eines Spruches, mit welchem wegen Uebertretungen eines anderen als des Gewerbsgesetzes auf den Verfall des Gewerbsrechtes erkannt wurde.

Jedes konzessionirte Gewerbe kann überdies entzogen werden, wenn der Besitzer nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche die fernere Ausübung des Gewerbes polizeilich bedenklich erscheinen lassen.

10. Hauptstück. Behörden und Verfahren. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten. Bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Gewerbsbetrieb eingebracht; sie ertheilen die Berechtigung zur Firmaprotokollirung beim Handelsgerichte, und (soweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind) die Konzessionen und Lizenzen für die Gewerbe, welche derer bedürfen.

Die politischen Landesstellen ertheilen die Konzessionen: für Apotheken; den Oefferscheiß; Bau- und Zimmermeistergewerbe; für die Gewerbe, welche sich mit der Vielfältigkeit auf mechanischem Wege von literarischen und artistischen Erzeugnissen beschäftigen; für den Handel mit Preßerzeugnissen, für Leihbibliotheken und Lesekabinete; für Unternehmungen von periodischem Personentransport, soweit dieser auf Poststraßen und mit Pferdewechsel stattfindet, oder wenn die Strecke, auf der er stattfindet, mehrere politische Bezirke berührt; die Lizenzen zum Verschleiß bestimmter periodischer Druckschriften; die Rücksicht von den früher erwähnten Hindernissen des Gewerbeantrittes. Sie sind die zweite Instanz in allen Angelegenheiten, in welchen nicht sie selbst oder noch höhere Behörden in erster Instanz entscheiden.

Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten bildet das Ministerium für Handel und Gewerbe. Ihm ist auch vorbehalten: die Verleihung der Vorrechte der k. k. Nationalfabriken oder Großhandlungen; die Zulassung der Ausländer zum Gewerbebetriebe in gewissen Fällen; die Bewilligung von Kommanditen und stabilen Agenten ausländischer Handels- und Industrie-Etablissements; die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Gewerben, welche auf das Präseisen Bezug haben, außerhalb der oben bezeichneten Städte im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, der Ausspruch über die Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften.

Wo eigene l. f. Polizeibehörden aufgestellt sind,

werden die Lizenzen zum Verkaufe von Gebetbüchern, Schulbüchern, Kalendern und Heiligenbildern von diesen Behörden ertheilt; wo dieß nicht der Fall ist, von den Kreis- (Komitats-) Vorstehern.

„Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um konzessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes aufgeschlagen wird. Sie können schriftlich, oder mündlich zu Protokoll geschehen. Bei den Gesuchen um konzessionirte Gewerbe ist es Sache der Partei, den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachzuweisen. Hat eine Untersuchung der polizeilichen Zulässigkeit des Gewerbebetriebes in der dazu gewählten Lokalität einzutreten, so pflegt die Behörde die nöthigen Erhebungen und leitet bei jenen Gewerbeanlagen, wo ein förmliches Reklamationsverfahren einzutreten hat, das Letztere ein.“

„Ist allen Bedingungen des Gewerbeantrittes Genüge geleistet, so fertigt die Behörde bei freien Gewerben den Meldschein, d. i. die Bestätigung der geschehenen Anmeldung, auf einem Auszug der letzteren, und bei konzessionirten Gewerben die Verleihungsurkunde aus. Gehört ein konzessionirtes Gewerbe zur Kompetenz der höheren Behörde, so legt ihr die Unterbehörde das instruierte Gesuch gutachtlich vor. Bei Abweisungen sind immer auch die Gründe bekannt zu geben.“

„Die Gewerbsregister, welche sowohl die freien als die konzessionirten Gewerbe, jedoch in gesonderten Abtheilungen zu umfassen haben, sind bei den Behörden erster Instanz zu führen. In denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.“ Von den Lizenztheilungen haben die betreffenden Behörden jedesmal der das Gewerbsregister führenden Behörde die Mittheilung zu machen.

Gegen die Nichtannahme einer Meldung, gegen die Verweigerung einer Konzession, gegen die Zurückweisung eines Ansuchens um Berechtigung zur Firmaprotokollirung, und gegen die Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung steht die Berufung an die Oberbehörde offen. Gegen die Zulassung zu einem Gewerbe, es sei ein freies oder ein konzessionirtes, steht den Gewerbsgenossen kein Rekursrecht zu. Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten. (S. oben die Bestimmungen, welche das Rekursrecht in den Verhandlungen über die Zulässigkeit solcher Gewerbeanlagen regeln, bei denen ein förmliches Reklamationsverfahren einzutreten hat.)

Die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Gewerbsvorschriften steht der Gewerbsbehörde erster Instanz zu. Die Uebertretungen der Meldungs Vorschriften werden jedoch immer von der Behörde abgewandt, welche in dem betreffenden politischen Bezirke die Polizeipflege übt. Dieser stehen auch die Entscheidungen über die zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Lohn- und Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zu. Die in Bezug auf Firmaprotokollirung und kaufmännische Buchführung vorkommenden Uebertretungen untersucht und bestraft das Handelsgericht. Der Rekurszug geht immer an die Landesstelle.

Ueber den Verlust eines Gewerbsrechtes hat (ausgenommen die Fälle, wo das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt) stets jene Behörde zu erkennen, zu deren Kompetenz die Verleihung gehört. Die Vollziehung des Straferekenntnisses über den Verlust eines Gewerbes, auch wenn dasselbe nach dem gemeinen Strafgesetze von dem ordentlichen Strafrichter geschöpft wurde, steht immer nur der Gewerbsbehörde zu.

Das Verfahren in Gewerbsstrafsachen ist in der Regel mündlich und summarisch. Die Verhandlung, die Entscheidung und die Intimation erfolgen zu Protokoll. Auf Verlangen der Partei wird die Entscheidung auch schriftlich eröffnet. Rekurse müssen binnen 3 Tagen nach der Intimation angemeldet, und binnen weiteren 14 Tagen muß ihre Einbringung nachgewiesen werden.

Der politischen Landesstelle steht das Recht der Strafmilderung und Strafnachsicht in allen Fällen zu, wo sie als zweite Instanz zu entscheiden hat. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferekenntniß wird kein Rekurs mehr zugelassen. Die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Straferekenntnisse liegt der Gewerbsbehörde erster Instanz ob, welche bei einem Erkenntniße auf Gewerbsverlust, wenn es sich um einen protokollierten Gewerbsunternehmer handelt, immer auch dem Handelsgerichte die Mittheilung zu machen hat. Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Wege der politischen Exekution.

Vom südöstlichen Kriegsschauplatz.

Ueber die gegenwärtige Stellung der Allirten in der Krim sagt die „Morning-Post“ in einem längeren Artikel:

„... Wir hören von Zeit zu Zeit, daß man einen energischen Schritt gegen die Nordforts von Sebastopol machen wolle; noch aber hat das Bombardement nicht begonnen, und wird wahrscheinlich auch vor dem Frühjahr nicht beginnen. Die Stellung der Verbündeten ist in diesem Augenblicke nicht vorthellhaft genug, um Pulver und Kugeln unnützer Weise verschießen zu können. Dieselben Gründe, aus denen man nach der Schlacht an der Alma diese Position nicht angreifen konnte, existiren noch immer. Die Nordseite Sebastopols ist sogar unzugänglicher als je zuvor, weil die Russen alle umliegenden Höhen besetzt halten.“

Wir kennen die Mittel nicht, die den Allirten zu Gebote stehen, um nach jener Richtung hin eine siegreiche Demonstration zu machen, würden aber, wenn sie uns bekannt wären, auch nicht davon sprechen. Wir können die Chancen nur nach Vermuthungen berechnen; nach diesen Konjekturen erscheinen uns aber die Chancen als verzweifelt.

Es würde eine Art von Schadenersatz für die Unthätigkeit unserer Soldaten sein, wenn wir Hoffnung hätten, die Kommunikationen der Russen hemmen zu können. Diese Hoffnung ist aber nicht wahrscheinlich, als die einer Bezwingung der Nordforts. Die russischen Kommunikationen sind von unsern Vorposten sehr entfernt und stark bewacht. Der Feind begreift ihre Wichtigkeit zu gut, um sie nicht vor jedem Versuche sicher gestellt zu haben.“

Oesterreich.

* Wien, 26. Dezbr. Die Warenverkehrsausschüsse, welche schon seit einer Reihe von Jahren in entsprechender statistischer Bearbeitung der Oeffentlichkeit übergeben wurden, bilden für viele administrative und legislative Fragen ein so wichtiges Materiale, daß auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und schnelle Vorlage ein besonderer Werth gelegt werden muß. Die bei dieser Registrierung vorgekommenen Mängel sind dem eindringenden Blicke unserer Finanzverwaltung nicht entgangen, und es wurden daher im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, mittelst einer neuerlich erlassenen Verordnung für die Anfertigung, Abschließung und Prüfung der Auszugsbogen, dann die Zusammenstellung der Bezirks- und Landestabellen in Betreff des Warenverkehrs über die Zolllinie, sowie für die Art und Termine der Einsendung derselben besondere Vorschriften erlassen, und unter Einem das Nöthige über die Verfassung der monatlichen Ausweise bezüglich der Ein- und Ausfuhr der Waren über die Zolllinie verfügt.

Wenn, wie noch weiterhin mit Zuverlässigkeit zu erwarten steht, möglichst genaue und zutreffende Schätzungswerthe in die auf dieser Grundlage bevorstehenden statistischen Ausarbeitungen aufgenommen werden, so wird dadurch nicht bloß der Wissenschaft eine wahrhafte Bereicherung erwachsen, sondern auf dem praktischen Industrie- und Handelsleben in belehrender und anregender Weise unter die Arme gegriffen werden.

Wien, 26. Dezember. Im vorigen Jahre ist der österreichische Unterthan Mina Stojanovich, welcher sich mit zwei Landsleuten nach Scutari begeben hatte, um dort Waren einzukaufen, auf dem Heimwege von mehreren Individuen überfallen und nachdem sich seine Gefährten durch die Flucht gerettet hatten, erschlagen worden. Die Thäter schnitten ihrem Opfer den Kopf ab und wiesen diesen dem Pascha als den Kopf eines montenegrinischen Bandenführers vor, und sie erhielten vom Pascha den Blutlohn, den er für Einbringung von Montenegriner-Köpfen zu zahlen gewohnt war. Das im Triumphe in den Straßen von Scutari herumgetragene Haupt wurde von dem dort residirenden k. k. Vize-Konsul erkannt, der ohne Aufschub die erforderlichen Schritte wegen Bestrafung der Thäter beim Statthalter einleitete. Die Thäter wurden ergriffen, gefänglich eingezogen und alle nöthigen Zeugnisse bewiesen ihre Schuld, aber nichtsdestoweniger wurden sie kurze Zeit darauf ihrer Haft entlassen.

Ueber Einschießen der k. k. Internuntiatoren bei der hohen Pforte wurden sie zwar abermals verhaftet und neuerdings verurtheilt, aber wie früher wiederum entlassen. Erst als die k. k. Internuntiatoren mit allem Nachdruck auf der gesetzlichen Bestrafung der Mörder bestand, ist es ihr gelungen, von der türkischen Regierung einen neuerlichen Haftbefehl zu erwirken, den sie zugestellt erhielt und an den kais. Vize-Konsul mit der Weisung sandte, denselben erst vorzuweisen, wenn es unmöglich sein würde, den Mörder zur Flucht zu verhelfen und sie auf diese Art dem Vollzuge des Befehles zu entziehen. Nun wurden die Mörder Namens Zussuf und Mustapha nach Konstantinopel gebracht und einer neuen Untersuchung unterzogen. Sie gestanden, den Mord an Stojanovich aus Rache verübt zu haben, weil Stojanovich angeblich ihre beiderseitigen Väter und Vettern früher erschlagen habe. Nach den Bestimmungen des groß,

herrlichen Strafgesetzbuches wurden Beide zu 7 Jahren Galeerenstrafe, von dem Datum ihrer Verhaftung an gerechnet, und nach ausständiger Strafzeit zur Abschiebung in ihre Heimat abgeurtheilt.

Die „Allg. Ztg.“ glaubt, daß sich von der in Wien zusammengetretenen Münzkonferenz bei dem anerkannten Streben Sr. Excellenz des Ministers Freiherrn von Bruck, in den materiellen Interessen eine Einigung Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland zu erzielen, ein erfreuliches und befriedigendes Ergebnis erwarten lasse, dem auch allseitig mit großem Verlangen entgegenzusehen werde. Von Seite Vaters werde sich wieder der Münzdirector Haindl zur Vertretung des süddeutschen Goldensystems zu dieser Konferenz nach Wien begeben.

Der Kronstädter sächsischer Handelsstand hat in seiner Versammlung am 15. d. M. den Beschluß gefaßt, der dortigen Realschule 2000 fl. zu widmen.

Auch die Zinckelanstalt in Prag mit 130 Zöglingen ist nunmehr der Obhut der barmherzigen Schwestern anvertraut worden.

Dem Vernehmen nach wird die Regierung im Einvernehmen mit der Bank die noch im Umlauf befindlichen Antizipationscheine in einer bestimmten Frist einberufen, und sie nach Ablauf derselben ganz außer Umlauf setzen. Die Mehrzahl der noch verrechneten Antizipationscheine dürfte ohnehin längst schon nicht mehr bestehen.

Auf den vollendeten Bahnstrecken zwischen Wien und Raab hat der Verkehr am 24. l. M., als an dem a. h. Geburtsfeste Ihrer Majestät der Kaiserin, nach der bekannten Fahrordnung begonnen.

Wien, 27. Dezember. Se. k. k. Hoheit Herr Erzherzog Albrecht ist auf der Herreise begriffen, wird übermorgen Abends hier erwartet und nach kurzem Aufenthalte in Wien auf seinen Posten nach Ungarn sich begeben. — Se. k. k. Hoheit Herr Erzherzog Rainer und Gemahlin werden bis nach Neujahr in Bogen zum Besuche bei Ihrer k. k. Hoheit Frau Erzherzogin Elisabeth verbleiben.

Se. Eminenz der Herr Kardinal Fürst-Erzbischof Othmar Ritter v. Rauscher hatte am Dienstag Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und wurde gestern von ihrer Majestät der Kaiserin-Witwe Karolina Augusta empfangen. Am Samstag empfing Se. Eminenz die Glückwünsche des Metropolitankapitals und Klerus bezüglich seiner Ernennung zum Kardinal.

Der Kardinal Fürst-Erzbischof v. Schwarzenberg wird übermorgen aus Prag hier eintreffen, um den Feierlichkeiten der Uebergabe der Kardinal-Insignien an den Herrn Erzbischof Othmar Ritter von Rauscher, die nächster Tage stattfinden, beizuwohnen.

In der letzten Sitzung der hiesigen Handels- und Gewerbekammer wurde zur Begutachtung des Entwurfes des Gewerbegesetzes die Kommission nebst dem Herrn Präsidenten und Vize-Präsidenten, bestehend aus den Herren: Angerer, Boschan, Fleischer, Frig, Gorber, Greß, Hartmann, Huber, Krill, Müller, Müllner, Ohligs, Petzolt, Pointner, Niesel, Sieger, Ernst Wertheim und Franz Wertheim gewählt. In seinem Vortrage berührte der Herr Präsident die Grundzüge des Entwurfes, hob aus diesen einzelne wichtige Bestimmungen hervor und bemerkte, daß die Bestimmung, wonach die Gewerbsberechtigung zur Erzeugung eines Gegenstandes immer auch das Recht in sich schließt, die dazu nöthigen Materialien und Werkzeuge, wie auch alle zur vollendeten Darstellung des Gegenstandes gehörigen Nebentheile selbst zu erzeugen und hiezu auch Gehilfen von anderen Gewerben zu verwenden, einem früheren, von der Majorität der Kammer nachdrücklich unterstützten Antrage entspricht. Mit dem Antrage vor der speziellen Beratung des Entwurfes durch die Kammer mit den Vorarbeiten eine Kommission zu betrauen, erklärte sich die Kammer, ohne in eine Diskussion des Gesetzentwurfes einzugehen, vollkommen einverstanden.

Die Kronstädter Handelskammer hat in ihrer letzten Sitzung als höchst dringend bezeichnet, daß Schritte in Betreff der über Kronstadt in die Walachei zu führenden Eisenbahnlinien zu geschehen haben. Eine Denkschrift wurde deshalb betreffenden Orts überreicht. Die Gemeinden von Kronstadt und der Umgebung wurden ersucht, Widmungen für den Eisenbahnbau zu veranlassen. Die Kammer selbst wird mit dem Hermannstädter Eisenbahn-Comité eine Vereinbarung anstreben.

Wien, Am 21. d. M. starb hier Se. Excellenz Ludwig Graf v. Taaffe, Pair von Irland und als solcher Lord Viscount Taaffe zu Corren und Baron v. Ballymote, Großkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens, Ehren-Vailli und Großkreuz des Johanniter-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath und Kammerer, erster Präsident des k. k. obersten Gerichtshofes und des obersten Gefällichs, Rector der k. k. Theresianischen Akademie, Doktor der

Recht, Mitglied der juristischen Fakultät und emeritierter Rector-Magnificus an der Wiener Universität, Mitglied mehrerer gelehrten und Landwirtschafts-Gesellschaften u. u., nach längerem Leiden im 64ten Lebensjahre.

Italien.

Aus Rom vom 17. Dezember wird geschrieben: „Diesen Morgen hielt Se. Heiligkeit Papst Pius IX. im apostolischen Palaste des Vatican ein geheimes Konsistorium, in welchem Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Kardinal Ugolini die Diaconie St. Maria in Cosmedin optirte und die von St. Adrian niederlegte.

Hierauf hat der heilige Vater mittelst einer Adresse zum Kardinal der heiligen römischen Kirche von der Ordnung der Priester gewählt und kundgemacht: Den hochwürdigsten Herrn Josef Othmar Rauscher, Erzbischof von Wien, geboren in Wien den 6. Oktober 1797“).

Hierauf brachte er nachstehende Kirchen in Vorschlag: Die Metropolitankirche Larent für den hochwürdigsten Herrn Josef Rotundo, übersezt vom Erzbischof von Brindisi. Die Kathedrale Kirche Comadio für Herrn Vincenz Moretti, Domherrn von Orvieto. Die vereinigte Kathedrale Kirchen Feltre und Belluno für Herrn Johann Renier, Domherrn von Treviso. Die Kathedrale Kirche Concordia für Herrn Andreas Casafola, Domherrn von Udine.

Nachdem die genannten Kirchen verliehen waren, hat Se. Heiligkeit, nach Vorausschickung einer anderen Adresse, zu Kardinalen von der Ordnung der Priester gewählt und kundgemacht:

den hochwürdigsten Herrn Karl v. Reisch, Erzbischof von München und Freisingen, geboren in Rot, Diözese Eichstätt den 6. Juli 1800;

den hochwürdigsten Herrn Clemens Villedouret, Bischof von Rochelle in Frankreich, geboren zu Lyon den 9. Oktober 1787;

den hochwürdigsten Pater Franz Gaude, aus dem Prediger-Orden, geboren in Gambiano, Erzdiozese Turin, den 5. April 1809, General-Prokurator seines Ordens und Rector des Seminars Pius.

Schließlich hat der hochwürdigste Herr Karl Reisch, Erzbischof von Genua, der anwesend ist, durch einen Konsistorial-Advokaten um das h. Pallium für seine Metropolitankirche gebeten, und hierauf that das Rämliche für jene von Larent der Prokurator des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs dieser Metropolitankirche.

Wir schließen hieran das nachfolgende Schreiben, welches wir aus Rom 18. Dezember erhalten:

„Die am gestrigen Tage vollzogene Erhebung des hochw. Herrn Fürst-Erzbischofs Josef Othmar zur Kardinalswürde ist ein nicht nur für Wien und die Erzdiozese hocherfreuliches Ereignis, sondern für die ganze österreichische Monarchie, ja für die gesammte katholische Kirche, welche dem gefeierten Kirchenfürsten so viel verdanken. Se. Heiligkeit haben in dem gestrigen geheimen Konsistorium der vollen Anerkennung so außerordentlicher Verdienste noch einen besondern Ausdruck zu geben geruht. Denn erstlich enthielt die päpstliche Allokution die größten und erhabensten Lobsprüche über den Hochverdienten; dann wurde der Promulgation der neu kreierten Eminenz nicht nur die erste Stelle gegeben, sondern auch eine abgesonderte, indem erst nach einem Zwischenraume anderer Eröffnungen eine zweite Allokution erfolgte, für die Promulgation der übrigen drei Kardinalen des hochw. Herrn Erzbischofs Graf Reisch, des hochw. Bischofs Villedouret von La Rochelle und des hochw. P. Francesco Gaude.

Der große, schöne Palast der k. k. Gesandtschaft erglänzte gestern in feierlicher Beleuchtung. In ähnlicher Weise gaben das Collegium Hungaro-Germanicum und die unter kaiserlicher Protektion stehende deutsche Nationalkirche S. Maria dell' Anima die freudige Theilnahme kund. Der Sitte gemäß wird die Beleuchtung heute wiederholt.

Donaufürstenthümer.

Vara, 14. Dez. Seit 6 Tagen sind wir ohne alle Nachrichten aus der Krain. Die furchtbaren Seesürme haben die Verbindung zwischen unserem Hafen und Kanneisch unterbrochen. Es war hier das Gerücht verbreitet, daß sich die Russen zu einem Angriffe auf die Tschernaja Position der Allirten vorbereiteten. Man weiß, was man von solchen Ausfremungen zu halten hat. Die polnischen Deserteure,

*) Der päpstliche Nobelgarde Conte Pietro Canale, welcher Sr. Eminenz dem hochw. Herrn Kardinal Fürstbischof das Varet überbringt, ist bereits am Samstag den 22. d. M. von Rom hier eingetroffen und im erzbischöflichen Palais abgestiegen.

welche zu den Verbündeten übergeben, wollen sich mit ähnlichen Gerüchten bei den pontischen Feldherren einschmeicheln. Der Fürst Gortschakoff ist nur stark in der Defensive; er hat seit der Räumung von Süd-Sebastopol noch keinen anderen Strich Landes verloren, und die Verbündeten durch seine Stellung gezwungen, sich hinter ihre Verschanzungen zurückzuziehen.

Ueber den Bewegungskrieg des Serdars Omer Pascha erfahren wir hier aus guter Quelle, daß die türkischen Truppen von dem besten Geiste und Willen besetzt, von der Pforte aber ganz vernachlässigt sind. Der Serdar hat sich veranlaßt gefunden, 3000 Mann nach Sukumale zu verschiffen; das Gros seiner Armee hat sich in die anderen Seeestationen zurückgezogen und erwartet dort die weitere Ordre. Von einem Angriffe auf Kütais verlautet nichts mehr.

(Ftbl.)

Telegraphische Depeschen.

Paris, 27. Dezember. Eine hier unter dem Titel: „Die Nothwendigkeit eines Kongresses zur Pazifizierung Europa's“ erschienene Broschüre war von günstigem Einflusse auf die Börse.

Paris, 29. Dez. Am Schlusse der Börse verlautete das Gerücht von bevorstehendem Abchlusse eines dreimonatlichen Waffenstillstandes. Die Rente ging rasch in den Höhe, und wurde um 3¼ Uhr Nachmittag zu 65.15 notirt. Unter den Spekulantenn herrscht die größte Bewegung.

Paris, Freitag. Der „Moniteur“ bringt ein kaiserliches Dekret, die Reorganisation und Vermehrung der Garde betreffend. Derselbe wird aus zwei Divisionen Infanterie, 3 Brigaden Kavallerie und 2 Regimentern Artillerie bestehen.

Hannover, 28. Dez. Für politische und für Preßvergehen sind hier die Schwurgerichte aufgehoben worden.

Konstantinopel, 20. Dez. Der k. k. Internuntius Freiherr v. Prokesch hatte heute Audienz bei Sr. Majestät dem Sultan. Die Uebergabe von Kars ist nunmehr kundgemacht worden. Omer Pascha soll durch Regengüsse auf dem Marsche nach Kütais aufgehalten worden sein. Sefer Pascha ist hier angekommen.

Neueste Ueberlandpost.

Bombay, 3. Dezember. Die Festung Herat ist von den Persern eingenommen worden. Der Birmanenkönig scheint einem Vertrage mit England abgeneigt. Der Markt ist gedrückt, Frachten sind steigend. Aus China sind Nachrichten ohne Belang eingelaufen; bemerkenswerth ist bloß, daß einige Tausend Piraten von den Engländern neuerdings zersprengt wurden.

Lokales.

Laibach, 31. Dezember.

Der kaiserlich russische Hofkünstler Herr Monhaupt gab Freitag und Samstag in unserm Theater seine ersten beiden Vorstellungen indischer Magie. Schon bei der ersten Produktion desselben war das Theater in allen Räumen gefüllt; wie bei der allgemainen Beliebtheit desselben und dem ihm vorausgegangenen Rufe wohl zu erwarten stand. Herr Monhaupt überraschte uns in derselben durch Vorführung zumest ganz neuer, höchst interessanter Experimente, worunter wir vorzugsweise nur erwähnen wollen: Die „Kryskall-Kassette“, die „Trippel-Allianz“, die „wundervolle Multiplikation der Spielballen“, — so wie in der nächstfolgenden Produktion die „sympathetische Taube“, der „Cylinder-Hut am Theater-Plafond“ u. a. m., mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommen wurden.

Der „nordische Magier“ versteht es, durch ein liebenswürdiges Benehmen und seine Manieren sich rasch in die Gunst des Publikums zu setzen und hat vor andern Koriphäen seines Faches noch den Vorzug, daß er alle seine Piecen mit einem ganz einfachen (nicht mechanischen) unverhüllten Tischchen und auf zwei ganz freien Ständern zur Ausführung bringt, wodurch er sich, sowie durch die ungemeine Sicherheit und Präzision, im Vereine mit einem gewählten eleganten Vortrage, den ungetheilten Beifall aller Kunstkenner zu erwerben wußte. Wie wir aus dem heutigen Theaterzettel entnehmen, gibt Herr Monhaupt heute seine letzte Produktion, wobei es ihm, da er wieder ganz neue Piecen aus seinem reichhaltigen Repertoire produziren wird, an zahlreichem Besuch und Beifall nicht fehlen dürfte.

Nächstigen Mittwoch, den 2. Jänner, findet die Zusammenkunft der Mitglieder des Museal-Vereins um 5 Uhr Nachmittags in den Lokalitäten des Museums-Rufos im Schulgebäude im 2. Stock Statt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung
Wien 28. Dezember 1855, Mittags 1 Uhr.

Geldsumme drückte heute wie gestern die Börse; bei sonach
erhöhter Proportionalität sind die Kurse der Effekte matt.
Im Verlaufe besserte sich das Geldverhältniß und es ent-
wickelte sich einige Kaufkraft bei theilweise sich hebenden Kursen.
Devisen ausgetreten, eben so Comptanten; im Kurse gegen
gestern keine Veränderung.

Amsterdam — Augsburg 109 1/2 — Frankfurt 108 1/2
— Hamburg 80 1/2 — Livorno — London 10.41. —
Mailand 109. — Paris 127 1/2.

Staatsanleihe	zu 5%	73 1/2 — 74
do	4 1/2%	65 1/2 — 65 3/4
do	4%	59 1/2 — 59 3/4
do	3%	45 — 45 1/2
do	2 1/2%	36 1/2 — 36 3/4
do	1 1/2%	14 1/2 — 14 3/4
do	5%	81 — 82
National-Anlehen	5%	76 1/2 — 76 3/4
Commod. Venet. Anlehen	5%	91 — 92
Grundentlast.-Oblig. N. Oester. zu 5%	5%	74 1/2 — 75
do anderer Kronländer	5%	68 1/2 — 72
Gloggnitzer Oblig. m. R. zu 5%	5%	91 1/2 — 91 3/4
Debnburger do do	5%	90 1/2 — 90 3/4
Wiener do do	4%	92 1/2 — 93
Mailänder do do	4%	89 — 89 1/2
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834		232 — 232 1/2
do do 1839		123 1/2 — 123 3/4
do do 1854		95 1/2 — 95 3/4
Bank-Obligationen zu 2 1/2%		55 — 55 1/2
Bank-Aktien pr. Stück (ohne Bezugsrecht)		895 — 897
Comptbank-Aktien		91 1/2 — 92
Aktien der k. k. priv. österr. Staats- Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 Kr.		341 — 341 1/2
Nordbahn-Aktien		212 1/2 — 212 3/4
Budweis-King-Grundener		228 — 230
Preßburg-Tyren. Eisenb. 1. Emission		18 — 20
do 2. „ mit Priorität		25 — 30
Dampfschiff-Aktien		571 — 572
do 18. Emission		535 — 536
do des Lloyd		395 — 397
Wiener-Dampfschiff-Aktien		416 — 417
Wiener Kettenbrücken-Aktien		52 — 54
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%		89 — 89 1/2
Nordbahn do do 5%		79 — 79 1/2
Gloggnitzer do do 5%		71 — 71 1/2
Donau-Dampfschiff-Oblig. 5%		78 — 79
Commod. Rentenscheine		13 1/2 — 14
Österr.-z. 40 fl. Rufe		67 — 67 1/2
Wiendischgrätz-Rufe		23 — 23 1/2
Waldstein'sche „		24 1/2 — 25
Kegler'sche „		10 1/2 — 10 3/4
Fürst Salm „		40 — 40 1/2
St. Genois „		39 — 39 1/2
Polly „		40 — 40 1/2
k. k. vollwichtige Dufaten-Agio		13 1/2 — 13 3/4

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 29. Dezember 1855.

Staatsanleihe	zu 5% St. fl. in G. M.	73 7/8
do aus der National-Anleihe zu 5% fl. in G. M.		76 15/16
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 100 fl.		232 1/2
do „ „ 1839, für 100 fl.		123 1/2
do „ „ 1854, für 100 fl.		96
Grundentl.-Obligat. anderer Kronländer		71
Bank-Aktien pr. Stück	898 fl. in G. M.	
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2125 fl. in G. M.	
Aktien der Budweis-King-Grundener Bahn zu 250 fl. G. M.	232 fl. in G. M.	
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	573 fl. in G. M.	

Wechsel-Kurs vom 29. Dezember 1855.

Amsterdam für 100 Holland. Gulden, Nthl.	90 1/2 Bf. 2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gulden.	109 1/4 Bf. Wfo.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Ver- eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulden.)	108 1/2 Bf. 3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	80 1/4 Bf. 2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-42 Bf. 3 Monat.
Mailand, für 100 Dester. Lire, Gulden	109 Bf. 2 Monat.
Marseille, für 100 Franken, Gulden	127 3/4 Bf. 2 Monat.
Paris, für 100 Franken, Gulden	127 7/8 Bf. 2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulden, para	249 31 T. Sicht.
R. R. veltw. Münz-Ducaten	14 pr. Cent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 29. Dezember 1855.

Kais. Münz-Ducaten Agio	14 1/2	14
do Rand- do	—	—
Napoleons'or	8.34	8.33
Souverains'or	14.54	14.52
Friedrichs'or	8.44	8.42
Preussische	9.1	9.
Engl. Sovereigns	10.50	10.48
Ruß. Imperiale	8.48	8.47
Doppie	32 3/4	32 3/4
Silberagio	9 3/4	9 1/2

3. 821. a (1) Nr. 7060.

Nach §. 10 der Stadtreinigungs-Ordnung
vom 22. Dezember 1852, §. 5662, sind die
Hausbesitzer und Hausadministratoren verbunden,
auch ohne vorhergegangene Ansage, bei jedes-
mal eingetretener Schneegestöber Morgens bis
einschließlich Jänner um 7 Uhr und von Februar
angefangen um halb 7 Uhr, den vom vorigen
Tage oder in der verfloffenen Nacht gefallenen
Schnee längs ihrer Häuser in angemessener Breite
für zwei nebeneinander gehende Personen gegen

die Mitte der Gassen und Plätze nicht nur weg-
schaufeln, sondern auch wegkehren zu lassen,
damit die angegebene Strecke ganz gereinigt
sei, und ohne Gefahr betreten werden könne.

Ebenso haben die Hauseigenthümer oder Haus-
inspektoren bei eingetretener Glatteise dafür zu
sorgen, daß das in der Nacht gebildete Eis
aufgehakt, in den bestimmten Stunden in der
obenwähnten Art auf die Seite geschafft, und die
entstehenden Strecken in der angedeuteten Ausdeh-
nung zur Vermeidung von Unglücksfällen mit
Sand, Erde oder Sägespänen bestreut werden.

Aus Anlaß der Nichtbeachtung dieser Vor-
schriften sind mehrere Hauseigenthümer in jün-
ger Zeit zu einer Geldstrafe verurtheilt worden,
und haben bei dieser Gelegenheit die Nichtkennt-
niß der g. dachten Vorschriften vorgeschützt.

Um allen ferneren Entgegnungen und Aus-
reden vorzubeugen, werden im Interesse der ste-
ten Erhaltung einer flaglosen Passage die Ein-
gangsangeführten Bestimmungen des §. 10 der
Stadtreinigungs-Ordnung mit dem Anhang

zum wiederholten Male in Erinnerung gebracht,
daß jede Außerachtlassung derselben von nun an mit
einer Geldstrafe bis 10 fl. geahndet werden wird.

Stadtmagistrat Laibach am 26. Dezember
1855

3. 814. a (2) Nr. 6339.

Am 3. Jänner 1856 Vormittag um 10 Uhr
werden hieramts verschiedene vorgesehene, von
der k. k. Polizei-Direktion dem Magistrat zu-
gesandte Gegenstände lizitando veräußert, wozu
Kaufslustige eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 20. Dezem-
ber 1855.

3. 2032. (1)

50 St. Delgemälde
billig zu verkaufen St. Peters-
Vorstadt Haus Nr. 22.

Brot- und Fleisch-Tariff für die Stadt Laibach für den Monat Jänner 1856.

Gattung der Feilschaft	Gewicht				Preis	Gattung der Feilschaft	Gewicht				Preis
	des Gebäckes						der Fleischgattung				
	fl.	lb.	Q ^{ts}	St.			fl.	lb.	Q ^{ts}	St.	
B r o t.											
Mundsemmel	{	.	.	.	—	1	1			1 1/2	
	{	.	.	.	—	2	2			1	
Ordin. Semmel	{	.	.	.	—	4		1/2		1 1/2	
	{	.	.	.	—	2	1			1	
aus Mund-	{	.	.	.	—	7	—			3	
Weizen-Brot	{	Semmelteig			—	14	—			6	
	{	aus ordin.			—	12	1			3	
	{	Semmelteig			—	24	2			6	
Diogen-Brot	{	a. 1/4 Weiz-			—	19	2			3	
	{	sen = u. 3/4			1	7	—			6	
	{	Kornmehl									
Obstbrot aus Nach-	{	.	.	.	—	19	1 1/4			3	
mehtreig vulgo Sor-	{	.	.	.							
schwitz genannt,	{	.	.	.	1	6	2 1/2			6	
Rindfleisch ohne Zugabe von Mast-											
Ochsen 1 — — 10 1/2											
do von Zugochsen, Stieren u. Kühen 1 — — 9 1/2											
Rindfleisch vom Lande 1 — — 8 1/2											
Bei einer Feilschabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausdrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mast Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Feilscher berechtigt, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund, und sofort verhältnismäßig zuzuwägen; doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zugabe fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaf-, Schwein-, Ferkel- u. dgl. zu bedienen.											
Wer immer eine Feilschaft nicht nach dem tarifräßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unanfechtlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das laufende Publikum aufgefordert wird, für die in dieser Taxe enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Zugabe anzeigt, zu bezahlen; jede Ueberschüttung und Bevors- theilung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Zugabe erlauben sollte, folglich dem Magistrat zur gefälligen Bestrafung anzuzeigen.											

3. 2009. (3)

Ausweis der Gewinnsche, welche bei der vom

k. k. priv. Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. eröffneten

zweiten Classen-Lotterie

in barem Gelde gewonnen werden, wovon die

Haupt- und Schluß-Ziehungen

unwiderruflich am

nächstkommenden 11. und 12. Jänner erfolgen.

Treffer	Gulden WW.	Treffer	Gulden WW.	Treffer	Gulden WW.
Dotations-Summe	810.525	1 Treffer	5000	15 Treffer à fl. 200	3000
1000 der I. Dotation	37.280	1 „	4000	10 „ „ 150	1500
40100 der II. Dotation	263.325	1 „	3000	8 „ „ 125	1000
20300 der III. Dotation	252.200	1 „	2500	72 „ „ 100	7200
2505 der IV. Dotation	257.720	3 „	2000	31 „ „ 75	2325
1 Treffer	100.000	2 „	1500	621 „ „ 50	31.200
1 „	60.000	3 „	1200	80 „ „ 25	2000
1 „	40.000	13 „	1000	318 „ „ 20	6360
1 „	30.000	17 „	500	2981 „ „ 10	29.810
1 „	20.000	5 „	400	10000 sichere Gewinne f. d. 1. Klasse	200.000
1 „	15.000	5 „	300	15000	
1 „	8000	4 „	250	10000	
				200000 Prämien f. d. 2. Klasse	200.000

Se. k. k. apost. Majestät geruhen diesem Lotterie-Unternehmen, dessen ganzer Reinertrag zur
Hälfte für den Karolinenthaler Kirchenbau und zur Hälfte für den k. k. priv. Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. in Wien, am Hof Nr. 329.
Lidensfond bestimmt ist, ganz außergewöhnliche Begünstigungen zu gewähren, wodurch es ermöglicht
wurde, diese Verlosung mit der vorstehenden, noch niemals bestandenen Treffer-Anzahl auszustatten.
Es sind demnach den Losbesitzern nicht nur sehr bedeutende Geldgewinne in Aussicht gestellt, son-
dern auch die Gelegenheit geboten, die von Sr. Majestät dem Kaiser hiefür bestimmten Wohlthä-
tigkeitszwecke zu fördern und zu unterstützen.

Die Ausbezahlung der Gewinnsche beginnt am 26. Jänner durch das k. k. priv. Großhand-
lungshaus J. G. Schuller & Comp. in Wien, am Hof Nr. 329.

In Laibach sind Lose dieser Lotterie zu haben bei Herrn J. W. Suppantseitsch,
so wie in allen Handlungen und k. k. Lotto-Kollektoren, wo die betreffenden Anschlagzettel affigirt sind.